

# PLANZEICHNUNG M 1/500

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

### 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO



Beschränkung der Zahl der Wohnungen

### 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl

II

Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o

offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO



Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO



Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

### 4. Verkehrsflächen

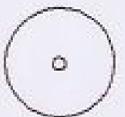


öffentliche Verkehrsfläche

### 5. Maßnahmen/ Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Anpflanzung Bäume



Anpflanzungen private Grünfläche

### 6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**SD**

zulässig Dachform, Satteldach

145  
41

Flurstück Nr.



Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Fläche zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

# Pflanzliste

## **Bäume 1. und 2. Ordnung, 3xv mB 12/14**

Acer platanoides (Spitz-Ahorn),  
Betula pendula (Birke),  
Juglans regia (Walnuß),  
Obstbäume in Sorten (2xv oB 8/10)

## **Heister und Sträucher, 2xv oB 150 - 200, 60 – 100**

Acer campestre (Feld-Ahorn) Sorbus aucuparia (Vogelbeere),  
Prunus avium (Vogel-Kirsche), Corylus avellana (Häselnuß),  
Cornus sanguinea (Hartriegel), Crataegus monogyna (Weißdorn),  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),  
Malus sylvestris (Wildapfel), Prunus spinosa (Schlehe),  
Rosa rubignosa (Wein-Rose), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)

## **Heckenpflanzen 2xv 100-150**

Carpinus betulus (Hainbuche),  
Ligustrum vulgare (Liguster)

---

## Allgemeine Hinweise

Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde zu erwarten. Bei auffälligen Funden oder Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde sind sicherzustellen.

Entsprechender Hinweis bzgl. der Anzeigepflicht gemäß § 16 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes an die ausführenden Firmen wird empfohlen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Planungsbereich Fundmunition vorhanden ist. Trotzdem wird darauf hingewiesen dass sämtliche Erdarbeiten mit Vorsicht auszuführen sind. Beim Verdacht auf Fundmunition ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist sicherzustellen. Aus brandschutztechnischen Gründen wird von der Feuerwehr empfohlen, die Hydranten als Überflurhydranten zu installieren.

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten oder kontaminierte Flächen bekannt. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine KV-Fläche (Tankstelle, SV-Nr.:4040334T). Bei Ausschachtungsarbeiten ist verstärkt auf kontaminiertes Erdreich zu achten und bei Auffälligkeiten die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Bei der weiteren Planung ist die Entwässerungsplanung mit dem Landesamt für Umweltschutz abzustimmen.

Bei der weiteren Planung ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau bzgl. der Ein-/ Ausfahrt notwendig.

Bei der weiteren Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Hausabfallentsorgungssatzung des EVS und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahme ist für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der beteiligten Leitungsträger Sorge zu tragen.

Alle Baumaßnahmen sind unter Beachtung der VOB sowie der derzeit gültigen ZTV und DIN-Normen durchzuführen. Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

# Textliche Festsetzungen

## 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

"Mischgebiet" MI gemäß § 6 BauNVO, siehe Plan  
Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Innerhalb des Mischgebietes sind gemäß § 6 Abs 2 BauNVO allgemein zulässig:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Geräuschstufe I)
4. sonstige (nicht störende) Handwerksbetriebe

Innerhalb des Mischgebietes werden die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zugelassen:

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Bebauungsplan festgesetzten Werte als Höchstwerte. Die Zahl der Vollgeschosse für Wohngebäude ist ebenfalls als zulässige Höchstgrenze in Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe auf ca. 9,00m üOKG festgesetzt.

Höchstmaß der Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO

GRZ 0,6

Höchstmaß der Geschossflächenzahl für Wohngebäude gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO

GFZ 1,2

Höchstmaß der Anzahl der Vollgeschosse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Vollgeschosse für Wohngebäude II

Firsthöhe über OKG für Gewerbebetriebe: max. 7,00m, max. Wandhöhe 6,00m

### 1.3. Bauweise

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO wird innerhalb des Mischgebiets MI eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Wohngebäude in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Zulässig sind hier Einzel- und Doppelhäuser. An der östlichen Grundstücksgrenze zur Tankstelle ist eine Lärmschutzmaßnahme zu realisieren. Nebenanlagen oder Garagen sind in Verbindung mit der Lärmschutzmaßnahme entsprechend der Baulinie zu errichten. (siehe hierzu 1.4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen - Ergänzung zu Fläche M4)

Gewerbebetriebe sind gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO entsprechend der Baulinie zu errichten, geringfügige Abweichung ist zulässig. Ein Schutz gegen Immissionen ist bei Gewerbebetrieben nicht zu realisieren.

Für das Mischgebiet wird eine Hauptfirstrichtung festgesetzt (siehe Plan).  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.  
Die Bautiefe für Wohngebäude beträgt max. ca. 13,0 m (siehe Plan).

### 1. 4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 BauNVO

Gemäß § 12 BauNVO wird im Bebauungsplan festgesetzt, daß Garagen, Carports und Stellplätze für Wohngebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Ausnahmsweise wird bei einer Bebauung mit zwei Doppelhaushälften in der mit M4 gekennzeichneten Fläche eine Garage bzw. Stellplatz im seitlichen Grenzabsand zugelassen.

Garagen und Carports bei Einzelhäusern sind nur einseitig im seitlichen Grenzabstand zulässig, an der östlichen Grundstücksgrenze zur Tankstelle in Verbindung mit der Lärmschutzmaßnahme.

Notwendige Stellplätze für Gewerbebetriebe sind nur in der ausgewiesenen Fläche parallel zur Verkehrsfläche mit einem Mindestabstand von 4,50m zur Straße (B 51) zulässig. Die Zufahrt ist außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig (s. Plan).  
Es ist nur eine Einfahrt und eine Ausfahrt für das Grundstück mit einer Breite von max. 5,00 m zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet liegenden Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und in seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gemäß § 14 BauNVO zulässig.

### 1.5 Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Bebauungsplan ist die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche (B 51) dargestellt.

### 1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

entfällt

### 1.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Als **Maßnahme 1 (M1)** wird entlang der B 51 eine Baumreihe von fünf Bäumen erster Ordnung als Straßenbäume gepflanzt. Ein Baum erster Ordnung wird zusätzlich auf dem Grundstück gepflanzt.

Als **Maßnahme 2 (M2)** wird festgesetzt, dass das auf Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen gesammelt wird und als Brauchwasser genutzt wird. Ein Anschluss des Überlaufs der Zisternen an den Entwässerungskanal ist zulässig.

Auf versickerungsfähige Beläge der Stellplätze und Wegeflächen wird verzichtet. Die versiegelten Flächen können an den Kanal angeschlossen werden, da der technische und wirtschaftliche Aufwand zu §49a SWG nicht gegeben ist.

Durch die Verwendung des Dachflächenwassers kann das Oberflächenwasser wieder dem Naturkreislauf zugeführt werden ohne die Kanalisation zu belasten.

Die **Maßnahme 3** sieht vor, dass ein Drittel der gärtnerisch genutzten, privaten Grünfläche als Streuobstwiese angelegt wird.

Als **Maßnahme 4** wird bei gewerblicher Nutzung auf der gekennzeichneten Fläche Anpflanzungen mit heimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste vorgesehen. Bei Bebauung mit Wohnhäusern sind Garagen und Stellplätze in diesem Bereich zulässig. Die Maßnahme 4 wird aus diesem Grunde nicht bei tabellarischen Eingriffs- Ausgleichbilanzierung berücksichtigt.

### 1.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden im Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Zur Einbindung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild wird entlang der B 51 eine Baumreihe mit Hochstämmen gepflanzt. Auf den privaten gärtnerischen Flächen erfolgt zu einem Drittel die Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen sind die Gebäudefassaden zu begrünen; pro qm Wandfläche ist eine Kletterpflanze zu pflanzen.

## **2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m § 85 LBO**

### **2.1 Gestaltung der Wohnhäuser**

Im Planungsgebiet (MI) sind Satteldächer zugelassen.  
Die zulässige Dachneigung beträgt 35-42° bei einer Kniestockhöhe von max 1.10 m, jedoch mit einer maximalen Firsthöhe von ca. 9,00 m über OKG. (Bezugspunkt OK Strasse zu Gebäudemitte)  
Die Firsthöhe der umgebenden Wohnbebauung darf nur geringfügig überschritten werden (max. 0,5 m).  
Bei Doppelhäusern müssen Dachneigung und Dachüberstand einheitlich ausgeführt werden.  
Die Hauptfirstrichtung ist in der Planzeichnung angegeben.  
Zur Begrenzung des Anteil von Dachaufbauten oder -einschnitten an der Gesamtdachfläche ist nur eine Form - Aufbau oder Einschnitt - pro Gebäudeseite zulässig, wobei Gauben nicht mehr als 3/5 der Gesamtdachlänge einnehmen dürfen.  
Die Dachaufbauten müssen drei Ziegelreihen unter dem First enden.  
Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden.  
Die Nutzung von Solaranlagen ist zulässig.  
Die Sockelhöhe (hier OKRFB EG üNN) wird vom Gemeindebauamt angegeben.  
Zulässig sind Geschosshöhen bis max. 2,90 m.

### **2.2 Gestaltung der Garagen und Stellplätze**

Garagen (Carports) können mit Flach-, Pult- oder Satteldächern ausgeführt werden.

Beim Anbau der Garage (Carport) an das Hauptgebäude kann die Dachneigung des Hauptgebäudes übernommen werden, wobei in diesem Fall die Dacheindeckung zu übernehmen ist.

Garagen (Carports) sind nur an einer Hausseite zulässig.

Doppelgaragen müssen in ihrer optischen Erscheinung eine Einheit bilden.

Nichtüberdachte Stellplätze und Einfahrten dürfen in Abstimmung mit dem LUA versiegelt werden. Ein Anschluss der versiegelten Flächen an den Entwässerungskanal ist zulässig.

### **2.3 Fassadengestaltung der Wohnhäuser**

Für die Fassadengestaltung sind ortsübliche Materialien für die Aussenwandflächen zu verwenden d.h. Verputze in hellem Farbton.

Holzfassaden oder andere Fassadenmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich der Gestaltung der Hauptfassade unterordnen.

Häuser in Holzbauweise sind nur dann zugelassen, wenn ihre äußere Gestaltung nicht der von Blockhäusern entspricht.

### **2.4 Gestaltung der Einfriedungen**

Für die Gestaltung von Einfriedungen wird ein Gestaltungsrahmen vorgegeben. Zulässig sind Hecken, Sträucher, Holzzäune und Trockenmauern mit einer max. Höhe von 1,80 m an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen.

An der vorderen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen nicht höher als 0,80 m üOKG zulässig.

### **2.2 Gestaltung der Gewerbebetriebe**

Für Hallen sind Satteldächer bis 20° und Flachdächer mit einer maximalen Firsthöhe von 7,00 m (Bezugspunkt OK Strasse zu Gebäudemitte) zugelassen.

Die Hauptfirstrichtung ist in der Planzeichnung angegeben.

Für die Fassadengestaltung sind ortsübliche Materialien für die Aussenwandflächen zu verwenden

## **3. Festsetzung des Geltungsbereiches**

gemäß § 9, Abs. 7 BauGB

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

## **Rechtsgrundlagen**

- >Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2004 in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1359) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) in Anpassung an die EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetzes) vom 24.06.2004.
- >Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau 2004) vom 24.06.2004 (BGBl. I 1359).
- >Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- >Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. 1991 I S.58), BGBL. III 213-1-6
- >Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S 2331)  
Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004 (I 3214 )
- >Saarländisches Bodenschutzgesetz, Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. Saarland Nr. 27 vom 31.05.2002, S. 990)
- >Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- >Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- >Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 31. März 2004 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 982).
- >Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S 3830)
- >Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Sep. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914)
- >Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 ( Amtsblatt des Saarlandes, S.2494)
- >Das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.1506)
- >Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081-2102), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
- >Landesbauordnung (LBO für das Saarland)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) i. d. F. vom 18. Feb. 2004 (Amtsblatt S. 822ff),
- >Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193)
- >Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft -Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i. d. F. vom 05. April 2006 (Amtsblatt S.726)
- >§ 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Neufassung vom 22. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997) , zuletzt geändert durch >Gesetz vom 7.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S2158).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes 04,1498)
- >Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

# Verfahrensvermerke

## Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in in öffentlicher Sitzung vom 06.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gelände an der B 51" nach § 2 Abs. 1 Nr 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

## Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 26.11.2007 bis zum 04.01.2008 in Form einer Planauslegung mit Erläuterung statt. Sie wurde ortsüblich am 16.11.2007 bekanntgegeben.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2007 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Vorgebrachte Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat am 11.03.2008 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

## Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 28.03.2008 bis einschliesslich 28.04.2008 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 20.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.03.2008 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

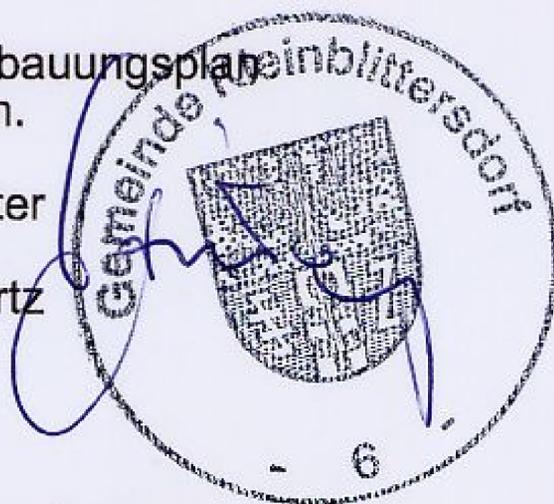
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat in die Abwägung eingestellt wurden.

## Beschluss Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 11.09.2008 den Bebauungsplan "Gelände an der B 51" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kleinblittersdorf, den 11.09.2008

Der Bürgermeister  
Stephan Strichertz



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes

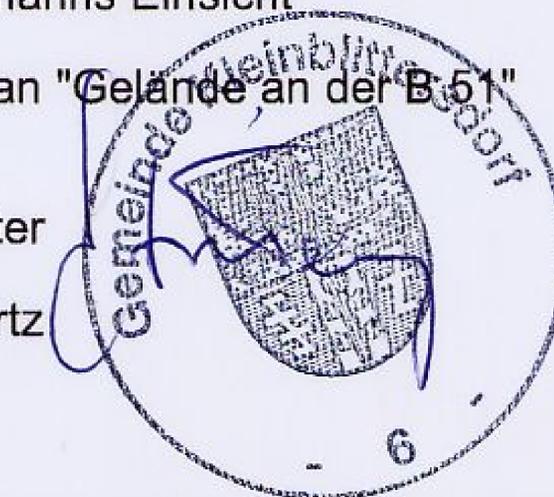
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem \_\_\_\_\_ zu jedermanns Einsicht bereit.

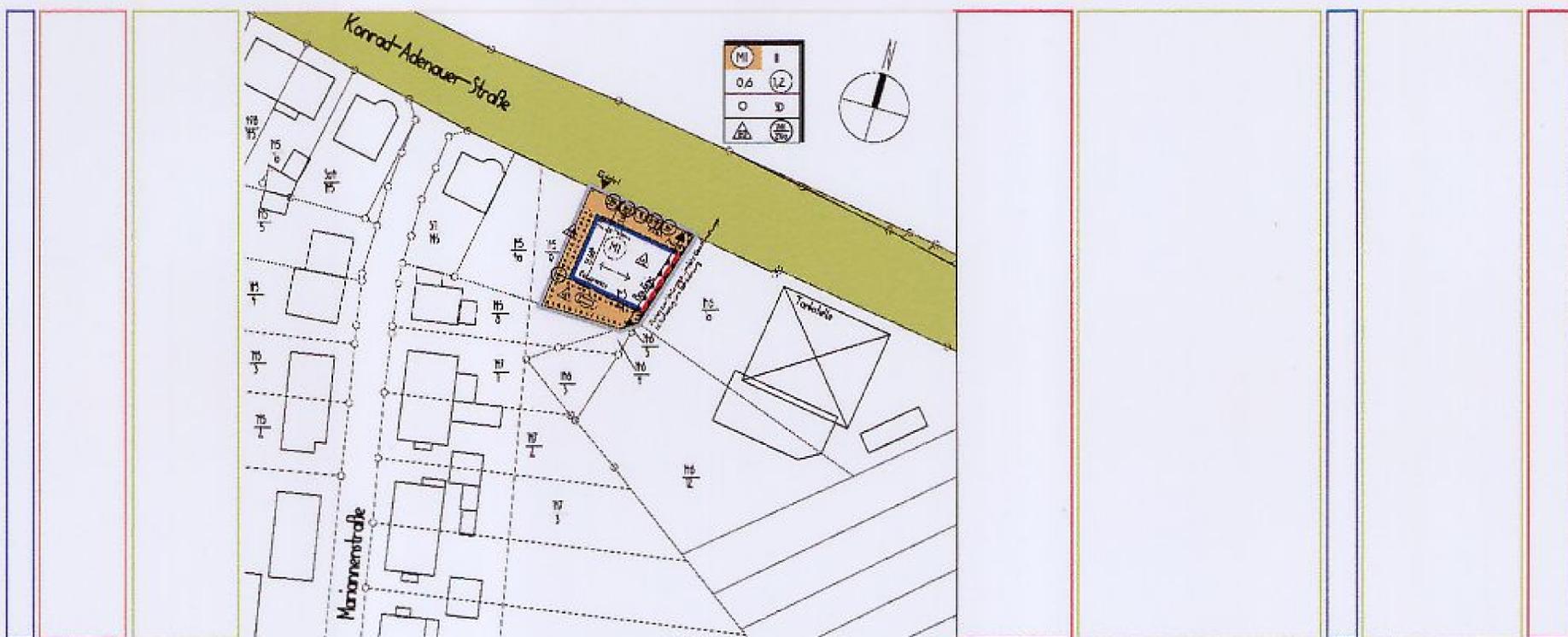
Mit der Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gelände an der B 51" rechtskräftig.

Kleinblittersdorf, den 24.11.2008

Der Bürgermeister  
Stephan Strichertz



# **BEBAUUNGSPLAN "GELÄNDE AN DER B 51"**



**GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF**

**ORTSTEIL RILCHINGEN-HANWEILER  
GEMARKUNG RILCHINGEN-HANWEILER  
FLUR 3, FLURSTÜCK 145/41**

Stand 17.09.2008

**AUFTRAGGEBER:**

**RALF KALLENBORN  
MARKTSTRASSE 3  
66271 KLEINBLITTERSDORF**

**AN DER ERSTELLUNG DES  
BEBAUUNGSPANES WAREN BETEILIGT:**

Dipl. Ing. Ulrike Blank  
Landschaftsarchitektin  
Im Bangert 30  
55411 Bingen am Rhein  
Tel.: 06721/ 498233  
Fax: 06721/ 498234

**Heidemarie Strothmann**

**Architektin AKS**

Zum Mühlenwald 4  
66271 Kleinblittersdorf  
fon 0 6 8 0 5 - 6 1 5 4 4 7  
fax 0 6 8 0 5 - 6 0 1 9 5 5